

Das seit dem 01. September 1965 geltende Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist die Grundlage für die Rechte der Urheber und verwandten Leistungsschutzrechte, dazu zählen z. B. die Rechte der ausübenden Künstler, in Deutschland.

2.1 Der Urheber

Nach § 7 des UrhG ist der Urheber Schöpfer des Werks. Daraus folgt, dass der Urheber im deutschen Recht immer nur ein Mensch und nicht etwa ein Unternehmen oder gar eine Maschine sein kann (Löwenheim, § 4, Rn. 3).

Anders wird dies etwa im amerikanischen Copyright gehandhabt. Dort gilt als Urheber nicht immer die Person, die das Werk geschaffen hat. Vielmehr werden nach der „work for hire Doktrin“ der Arbeitgeber – gleich ob eine Person oder juristische Gesellschaft – wie auch in bestimmten gesetzlichen Fällen ein Auftraggeber als der Urheber eines Werkes angesehen, das ein Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis oder ein Auftragnehmer in Erfüllung eines Vertrags geschaffen hat (vgl. Ginsburg: GRUR Int 1991, 596).

2.1.1 Urheberpersönlichkeitsrechte

Eine Übertragung des Urheberrechts ist in Deutschland nicht möglich. Dies gilt auch für die Übertragung eines Miturheberanteils (Dreier/Schulze, § 8, Rn. 15). Verträge nach deutschem Recht, in denen Urheberrechte oder gar Copyrights veräußert werden sollen, sind unsinnig. Der Urheber bleibt vielmehr immer geistig mit seinem Werk verbunden, er kann Dritten lediglich Nutzungsrechte einräumen

(s. Kap. 5). Das ist Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechts, das eine enge und unauflöbliche Verbindung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk begründet (vgl. Wandtke/Bullinger, vor § 12 ff., Rn. 4). Den Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts bilden das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13) und das Recht auf Schutz gegen Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes (§ 14). Dazu zählt auch das nicht zu unterschätzende Zugangsrecht gemäß § 25 UrhG. Danach kann der Urheber verlangen, dass er Zugang zu dem fertiggestellten Bau erhält, um Fotografien zur Dokumentation anzufertigen. Die Vorlage von Fotos ist oft die einzige Möglichkeit, mit der ein Architekt einen urheberrechtswidrigen Zustand als Beweis sichern oder auch eine ursprünglich geschützte Gestaltung im Falle späterer Umbaumaßnahmen nachweisen kann.

Obwohl die Urheberpersönlichkeitsrechte an sich nicht übertragbar sind, kann der Architekt oder Ingenieur diese vertraglich gestalten. So kann er etwa das ihm zustehende Veröffentlichungsrecht auch dadurch ausüben, dass er es dem Bauherrn überlässt, wann dieser z. B. mit den Entwurfsplanungen für ein Bauwerk in die Öffentlichkeit geht. Er kann auch darauf verzichten, als Urheber benannt zu werden. Er kann sogar ein Recht auf Anonymität und Entfernung einer Plakette vom Bauwerk einfordern, wenn er z. B. mit einer hinzunehmenden baulichen Veränderung nicht einverstanden ist.

2.1.2 Urheberbenennung

Nach § 13 UrhG hat der Urheber auch bei Gebäuden ein Recht auf Namensnennung. Dies gilt uneingeschränkt und unabhängig vom Zweck des Gebäudes (BGH, GRUR 1995, 672). Dagegen stehende Verkehrssitten oder Branchenüblichkeiten sind von dem zu beweisen, der sich darauf beruft. Bei der Ausgestaltung einer Plakette oder Gravur ist auf eine dezente und weniger auffällige Anbringung zu achten, die nicht ins Reklamehafte ableiten darf (BGH, GRUR 1995, 673). (BGH, GRUR 1995, 672). Daher ist die Benennung auf den Namen und die Funktion des Architekten zu beschränken. Um Streit im Nachhinein zu vermeiden, sollte im Architektenvertrag nicht nur bestimmt werden, dass der Architekt zu benennen, sondern auch wie und wo sein Name anzubringen ist (Loewenheim, § 71, Rn. 79).

Die Urheberschaft wird gemäß § 10 UrhG bis zum Beweis des Gegenteils zugunsten desjenigen vermutet, der, z. B. auf der Entwurfsplanung, als Urheber vermerkt ist. Allerdings gilt diese Vermutung dann auch nur für den Entwurf und nicht automatisch auch für das Bauwerk, das unter Verwendung der Pläne

errichtet wurde (BGH, NJW 2003, 665). Die Vermutung greift, wenn an dem Bauwerk eine entsprechende Plakette angebracht ist. Erscheint sein Name nicht auf den Unterlagen, muss der Planer im Streitfall seine Urheber- oder auch Miturheberschaft beweisen.

2.1.3 Miturheber

Die Miturheberschaft setzt ein gemeinsames Schaffen voraus, bei dem jeder Urheber einen selbstständigen schöpferischen Beitrag leistet, der in das Gesamtwerk einfließt (BGH, NJW 2004, 668). Die jeweiligen Beiträge müssen so miteinander verwoben sein, dass eine gesonderte Verwertung der einzelnen Teile nicht mehr möglich ist (BGH, a. a. O.). Dies ist bei komplexen Bauvorhaben sicher immer dann gegeben, wenn die jeweiligen Teilentwürfe sich zu einem großen Ganzen zusammenfügen.

Derjenige, der z. B. als technischer Zeichner bloß die ihm gemachten Vorgaben umsetzt, ist als Gehilfe einzustufen und ebenso wenig Miturheber, wie derjenige, der bloße Anregungen gibt (BGH, a. a. O.) oder eine Idee ohne konkrete Ausgestaltung äußert (OLG Celle, ZUM-RD 2011, 339).

Sind mehrere Planer als Miturheber tätig geworden, bilden Sie eine Gesamthandsgemeinschaft. Das bedeutet, dass die Einwilligung Aller für die Veröffentlichung und die Verwertung einer Entwurfsplanung notwendig ist. Gleiches gilt für Änderungen an einem Plan oder auch eines bereits erstellten Gebäudes. Ein Einzelner darf jedoch seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern (§ 8 II S. 2 UrhG). Gegen Rechtsverletzungen durch Dritte darf jeder Miturheber alleine vorgehen, Leistung aber nur an Alle verlangen (§ 8 II S. 3 UrhG). Sobald also eine Geldforderung, sei es Schadensersatz oder eine Honorarforderung, durchgesetzt werden soll, kann auch der einzelne Architekt oder Ingenieur klagen, muss jedoch beantragen, dass das Geld an alle Urheber gemeinschaftlich zu zahlen ist (Dreier/Schulze, § 8, Rn. 21). Ansonsten kann er Unterlassungs- wie auch Beseitigungsansprüche allein im eigenen Namen geltend machen (OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2016, 00254, Rn. 23). Das gilt auch für einen Auskunftsanspruch und die Klage auf Feststellung, dass ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach besteht (Dreier/Schulze, § 8, Rn. 21), da in diesen Fällen eben noch keine konkrete Leistung gefordert wird.

Wer welchen Anteil bekommt, richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Mitwirkung, solange nichts anderes vereinbart ist (§ 8 III UrhG). Im Zweifel steht jedem der gleiche Anteil zu (Dreier/Schulze, § 8, Rn. 24). Die Parteien sind frei, andere Verteilungen zu vereinbaren.

2.1.4 Urheber im Angestelltenverhältnis

Auch der angestellte Ingenieur oder Architekt bleibt in jedem Fall Urheber des von ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werkes. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten sind die allgemeinen Grundsätze des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden (s. dazu Kap. 4), es sei denn die Parteien haben im Arbeitsvertrag etwas anderes geregelt (§ 43 UrhG). Ohne gesonderte Vereinbarung überträgt der Urheber seinem Arbeitgeber nur die Rechte, welche dieser für die betriebliche oder dienstliche Verwertung benötigt (Loewenheim, § 13, Rn. 2).

Fallbeispiel

Ein gutes Beispiel ist dafür der Fall eines Beamten. Er hatte als Angestellter des Landes Niedersachsen Lärmschutzwände gestaltet, die durch das Land Hessen nachgebaut wurden. Hessen konnte sich nicht auf eine Rechteeinräumung durch Niedersachsen berufen. Mangels Regelung im Arbeitsvertrag ist nur davon auszugehen, dass Niedersachsen die Nutzungsrechte für alle Autobahnabschnitte im Landesgebiet eingeräumt wurden. Diese Verwertung war durch das Dienstverhältnis und die dabei geleistete Tätigkeit geboten. Darüber hinausgehende Befugnisse, wie das Recht Dritten, hier das Land Hessen, Unterlizenzen einzuräumen, gehören nicht dazu. Der Beamte kann daher einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Land Hessen geltend machen (BGH, GRUR-Prax 2010, 557, Anm. Ulrici)

Urheberpersönlichkeitsrechte können durch das Arbeitsverhältnis eingeschränkt sein. So gilt das Veröffentlichungsrecht als mitübertragen, sonst würde dem Arbeitgeber auch das übertragene Nutzungsrecht gar nichts bringen (Dreier/Schulze, § 43, Rn. 35). Beim Namensnennungsrecht ergibt sich eine differenziertere Betrachtung. Der Urheber am Bau hat grundsätzlich das Recht, mit Namen genannt zu werden, kann jedoch vertraglich darauf verzichten (Wandtke/Bullinger, § 43, Rn. 90). Ein branchenüblicher stillschweigender Verzicht ist bei Werken der Baukunst abzulehnen (vgl. Schwab, NZA, 1259).

2.2 Bauwerke der Kunst und deren Entwürfe

2.2.1 Entstehung des Schutzes

§ 1 des Urhebergesetzes bestimmt, dass die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. In § 2 Abs. 1 UrhG erfolgt wiederum eine nicht abschließende Auflistung der Werkarten.

Die für Planer wichtigsten sind dabei gemäß § 2 I Nr. 4 Werke der Baukunst und ihre Entwürfe und die in § 2 Nr. 7 UrhG genannten Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (s. Kap. 3). Bei wissenschaftlichen Darstellungen wird das „WIE“ der Darstellung geschützt. Entwürfe von Werken der Baukunst gelten jedoch als Vorstufe des Werks, weswegen es hier darauf ankommt, „WAS“ sie wiedergeben. Der Nachbau des darin dargestellten Bauwerks kann daher eine Urheberrechtsverletzung begründen (Schulze, NZBau 2007, S. 539). Entscheidend für ihre Einordnung als Baukunst ist, dass in ihnen alle Eigenschaften, die für die praktische Verwertbarkeit des geplanten Bauvorhabens und seinen künstlerischen Wert von Bedeutung sind, zum Ausdruck kommen (BGHGRUR 1957, 391-Ledigenheim).

Anders als bei Marken, Designs oder Patenten erfolgt bei urheberrechtlichen Werken keine Registereintragung.

Maßgeblich für die Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit ist der Zeitpunkt, in dem das Werk geschaffen wurde (Wandtke, § 2, Rn. 12). Ab diesem Moment genießt ein als urheberrechtlich schutzfähig eingestuftes Werk Schutz für die Lebensdauer seines Urhebers und weitere 70 Jahre nach dessen Tod (§ 64 UrhG). Häufig werden urheberrechtliche Ansprüche deswegen noch von den Erben verfolgt, was gerade bei Änderungsmaßnahmen eine Rolle spielt (s. Kap. 5).

Entscheidendes Kriterium ist, dass nur persönliche geistige Schöpfungen Werke im Sinne des Urhebergesetzes sein können (§ 2 Abs. 2 UrhG). Geschützt werden kann in jedem Fall nur das konkrete von einem menschlichen Urheber geschaffene Werk. Unproblematisch ist dabei die Nutzung technischer Hilfsmittel, wie etwa eines CAD-Programms, solange dabei der menschliche Wille zum Tragen kommt (Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 25). Die Methode des Schaffens, der Stil oder die Technik einer Darstellung (vgl. BGH NJW 1952, 784-Hummelfiguren) sind hingegen ebenso wenig urheberrechtlich geschützt wie die bloße ungeformte Idee (Loewenheim, § 5, Rn. 3). Im Klartext: Bevor der Entwurf für ein Haus nicht zu Papier gebracht ist, sind Gestaltungselemente, die gegenüber Dritten als Idee geäußert wurden, nicht vor der Realisierung durch eben diese Dritte geschützt. Erst die nach außen wahrnehmbare Formgebung ermöglicht den Schutz als urheberrechtliches Werk.

Fallbeispiel

So wurde auch die Idee des Planers bei einer Kircheninnenraumgestaltung, Organist und Chor durch eine bestimmte Zuordnung am Gottesdienst teilhaben zu lassen, mangels Verkörperung im Bauwerk als nicht urheberrechtlich schutzfähig angesehen (BGH GRUR 1982, 107-Kircheninnenraumgestaltung). Ebenso wenig wurde der bloße Gedanke, bei der Ausgestaltung einer Gedenkstätte für die im 2. Weltkrieg ermordeten Juden der Stadt Frankfurt a. M. deren Namen auf einer Friedhofsmauer zu verewigen, als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt (OLG Frankfurt a. M.; GRUR 1992, 699).

2.2.2 Werke der Baukunst

Urheberrechtsschutz kommt nahezu für jede Art von Bauwerk und räumlicher Gestaltung, wie etwa auch Gärten, in Betracht. Es ist nicht einmal erforderlich, dass es sich um ein mit dem Erdboden verbundenes Bauwerk handelt.

Fallbeispiel

So wurde ein Hausboot als Bauwerk auf einem Schwimmponton qualifiziert (LG Oldenburg, GRUR-RS 2013, 19507). Ebenso können auch einzelne Gebäudeteile urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, wie etwa eine Fassade oder deren einzelner Elemente (z. B. Brüstungspaneele aus einer grau-bläulich hinterlegten Glasplatte, welche die Himmelsfarbe reflektiert -OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, 368).

Gleiches gilt für einzelne Raumgestaltungen, wie etwa den Mehrzwecksaal des Dresdner Kulturpalastes (OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51), die Innenraumgestaltung einer Kirche (BGH, GRUR 1982, 107) oder die Gestaltung eines Treppenhauses (BGH, GRUR 1999, 230)

2.2.3 Individualität und Gestaltungshöhe

Individualität

Alleine aus dem Schöpfungsakt folgt nicht automatisch der gesetzliche Urheberrechtsschutz. Auch nicht dann, wenn der Urheber selbst sein Werk als urheberrechtlich geschützt erklärt (Wandtke/Bulliger, § 2, Rn. 11) oder dies vertraglich vereinbart (OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, S. 372, Rz. 53). Entscheidendes Kriterium ist, dass nur persönliche geistige Schöpfungen Werke im Sinne des Urhebergesetzes sein können (§ 2 Abs. 2 UrhG). Es kommt darauf an, ob der Architekt oder Ingenieur eine individuelle geistige Leistung erbracht hat (Wandtke, § 2, Rn. 21). Das Merkmal der Individualität ist jedenfalls immer dann zu verneinen, wenn es sich um rein handwerkliche oder routinemäßige Leistungen handelt, mögen diese auch mit höchster Perfektion und viel Fleiß erbracht worden sein (Loewenheim, § 6, Rn. 14). Das routinemäßige, handwerkliche Schaffen kann auch bei der Baukunst keinen Schutz begründen. Verhält sich die gestalterische Leistung des Architekten in den üblichen, für vergleichbare Gebäude, allseits bekannten Lösungen hinsichtlich der Raumaufteilung wie auch der äußeren Gestaltung, kann kein Urheberrechtsschutz in Betracht kommen (vgl. OLG Oldenburg, GRUR-RR 2009, 6, Blockhausbauweise)

Das Vorliegen einer individuellen geistigen Leistung ist nach objektiven Kriterien und nicht nach der subjektiven Einschätzung oder Bestimmung des Schöpfers zu beurteilen (Fromm/Nordemann, § 2, Rn. 16) Ob ein Baukunstwerk vorliegt, ist vom Standpunkt eines für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen zu betrachten (OLG Karlsruhe, NZBau 2013, 712).

Dies führt, oft zum Leidwesen der Planer in der Praxis, dazu, dass Gerichte sich selbst als „mit Kunstdingen vertraute Menschen“ einordnen und auf die Beziehung eines Sachverständigengutachtens verzichten. Da sich nur bestimmte Gerichte mit Urheberrechtsfällen befassen dürfen und dort wiederum nur spezielle Kammern damit betraut werden, ist deren rechtliche Expertise sicher nicht anzuzweifeln. Ob sie allerdings immer sachgerecht einschätzen können, ob die im Einzelfall gewählten Lösungen tatsächlich allseits bekannt sind oder sich vielleicht doch in der konkreten Gestaltung abheben, darf bezweifelt werden. Die Gerichte berufen sich bis heute auf eine mehr als 40 Jahre alte Entscheidung des BGH (NJW 1974, 1383-Schülerweiterung), in welcher er billigte, dass sich ein Gericht bei der Würdigung der individuellen Gestaltung eines Bauwerks auf seinen eigenen Eindruck verlassen und keinen Sachverständigen hinzugezogen hatte. Es komme nicht auf die ästhetischen Feinheiten, die ein auf dem Fachgebiet arbeitender Fachmann herausfühlt, an, sondern auf den ästhetischen Eindruck, den es bei dem für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen hinterlässt.

Für allein technisch bedingte Merkmale kann kein Urheberrechtsschutz entstehen (BGH, GRUR 2012, 58, Tz. 19-Seilzirkus). Technisch bedingte Merkmale sind solche, ohne die ein Gebrauchsgegenstand nicht funktionieren könnte (BGH, GRUR 2012, 58, Tz. 20-Seilzirkus). Der bloße Gebrauchszweck steht der Urheberrechtsfähigkeit eines Gebäudes nicht entgegen. Wenn jedoch der Zweck und die Funktion eines Bauwerks oder einer baulichen Gestaltung dessen Form bedingen, ist in der Regel der Urheberrechtsschutz zu versagen (vgl. Dreier/Schulze, § 2, Rn. 183). Gefordert wird ein ästhetischer Überschuss über den Gebrauchszweck hinaus (BGH GRUR 1957, 391-Ledigenheim). Ist dieser zu bejahen, kann selbst einer WC-Anlage Urheberrechtsschutz zukommen (LG Leipzig, ZUM-RD 2001, 11).

Fallbeispiel

In diesem Fall erkannte das LG Leipzig aufgrund der neuen einfallsreichen und außergewöhnlichen Kombination verschiedener Gestaltungselemente die Individualität des Werks an. Beispielhaft werden vom Gericht die Strukturierung des Baukörpers durch Überhängen des Daches und Säulen an dem Gebäude längsseitig, die Raster-Gliederung der Giebelwände, die Kombination von Beton-Fertigteilen mit Metallverblendungen im Eingangsbereich-Giebel sowie

die Lösung der Auflage des Daches auf Säulen im Giebelbereich sowie die Rastergliederung der Betonfertigteile der gegenüberliegenden Giebel genannt.

Individualität ist zu verneinen, wenn sich eine Darstellung in der bloßen Wiedergabe alt bekannter Formen erschöpft. Zwar ist dem Urheberrecht eine absolute Neuheit, wie sie etwa bei einer patentierbaren Erfindung vorliegen müsste, fremd (Wandtke/Bullinger, § 2, Rn. 22). Gefordert wird aber eine subjektive Neuheit (Wandtke/Bullinger, a. a. O.) Dafür genügt, dass sich das Werk von dem bisher bekannten unterscheidet (Fromm/Nordemann, § 2, Rn. 28). Der Schöpfungsprozess muss bei dem Urheber zu einem individuellen Ergebnis, etwas für ihn Neues führen (Wandtke/Bullinger, a. a. O.). So schadet auch die bloße Vorbekanntheit einer Technik nicht.

Fallbeispiel

Das entschied das LG München bei einer zweigeteilten Industriehalle mit Membrandächern und erkannte die originelle schöpferische Leistung darin, einen großen Baukörper einigermaßen leicht und anmutig in den Außenbereich einer ländlichen Gemeinde einzubetten. Der Entwurf zeichne sich besonders durch die Zweiteilung eines voluminösen Baukörpers, die Zuordnung der beiden Hallen, der (Membran)Dachform und -krümmung und die Fassadenproportionen aus, was in der Perspektive von oben an einen fliegenden oder landenden Vogel erinnere (LG München, ZUM-RD 2003, 556).

Etwas Neues kann auch trotz bzw. gerade durch die Kombination altbekannter Elemente entstehen (Fromm/Nordemann, § 2, Rn. 28).

Fallbeispiel

So wurde einem Einfamilienhaus trotz der Vorbekanntheit der Einzelemente in ihrem konkreten Zusammenspiel, nämlich einer Glaspyramide auf dem Dach, einem hochgezogenen Wintergarten, dem Dachüberstand neben dem Hauseingang, einem Erker auf der Südostseite, den markanten Gaubenformen sowie der auffälligen Gestaltung der Traufen und Gesimse, ein besonderer ästhetischer Wert und hohe Individualität bescheinigt (OLG Hamm NJW-RRE 2000.191). Ebenso kann sich auch bei einer Fassade aus der konkreten Kombination für sich einzeln nicht schutzfähiger Elemente, nämlich umlaufende rote Farbbänder, waagrechte Lamellen an den Außenseiten der Geschosdecken, Geländer aus einer Doppelreihe von Vertikalstäben, wellenförmige Ausformung des 1.OG, die Ausfächerung der Westfassade, Rundungen an den Ecken sowie die asymmetrische Form eines Staffageschosses, ein in der Gesamtheit hoher architektonischer Anspruch ergeben (OLG München, ZUM-RD 2008, 158).

Wird jedoch durch die Kombination nichts Individuelles geschaffen, ist der Urheberrechtsschutz zu versagen.

Fallbeispiel

Wie im Falle des Entwurfs eines Holzhauses im alpenländischen Stil, über den das OLG Oldenburg zu entscheiden hatte (GRUR-RR 2009, 6-Blockhausbauweise). Ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger kam zu dem Ergebnis, dass die verwendeten Einzelkomponenten, die über den in Mitteleuropa üblichen Grundtypus eines großen Einfamilienhauses hinausgehen und diesem Grundtypus funktional und gestalterisch hinzugefügt worden sind (Hanglage des Gebäudes mit talseitig erschlossenem Untergeschoss, Zwerchgiebel, Balkon vor dem Zwerchgiebel, achteckiges zweigeschossiges Türmchen, Wintergarten mit Untergeschoss, durchlaufender Balkon im Erdgeschoss und Hängewerke in allen Giebeln), bekanntem Formengut und Gestaltungselementen entstammen. Diese Komponenten hätten einzeln oder auch in Kombination bei anderen Bauwerken bereits vorher Verwendung gefunden und enthielten für sich betrachtet nichts Neues bzw. Individuelles. In der Auswahl und Zuordnung der verwendeten bekannten Formen und Gestaltungselemente sei zwar eine gewisse individuelle eigenschöpferische Gestaltung zu sehen, die jedoch nur als durchschnittlich bis überdurchschnittlich zu qualifizieren sein. Diese hebe sich jedoch nicht hinreichend deutlich vom Durchschnitt ab und beinhalte keine ausreichend eigenständige, ungewöhnliche oder innovative Konzeption.

Gestaltungshöhe

Nach der deutschen Rechtsprechung muss die Individualität durch ein gewisses Maß an Gestaltungshöhe zum Ausdruck kommen. Bloße Individualität reicht nicht aus, wenn nicht auch die persönlichen Züge des Urhebers zum Tragen kommen. Der Grad der Individualität wird durch einen Vergleich des Gesamteindrucks des Werks mit seinen prägenden Gestaltungsmerkmalen mit der Gesamtheit der vorbekannten Gestaltungen ermittelt (Wandtke/Bullinger, § 2, Rn. 23, 25). Bei Bauwerken ist anerkannt, dass sich die erforderliche Gestaltungshöhe und schöpferische Prägung nicht nur aus der Gestaltung des Baukörpers, sondern auch der Art und Weise, wie dieser in die Landschaft eingefügt wird, ergeben kann (vgl. BGH GRUR 1957, 391-Ledigenheim).

Für den Urheberrechtsschutz bei Bauwerken, insbesondere zweckgebundenen, wie Wohnhäuser und Zweckbauten, wird gefordert, dass sie einen über die technische Lösung hinausgehenden ästhetischen Gehalt also auch einen gewissen Grad an Individualität, aufweisen (vgl. BGH GRUR 1957, 393-Ledigenheim). Es wird dabei auch gefordert, dass das Bauwerk nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen

oder routinemäßigen Schaffens darstellt, sondern, dass es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt (OLG Karlsruhe, NZBau 2013, 712).

Fallbeispiel

Entsprechend wurde einem Zwölffamilienhaus der Schutz versagt. Der Architekt hatte sich auf die Kombination diverser Elemente berufen, unter anderem auf den Rücksprung des 3. OG gegenüber dem zweigeschossigen Sockel, was bei einem Haus mit geneigtem Dach einen ungewöhnlichen „Kunstgriff“ darstelle, versetzten Pultdächern und Hochfenstern. Das Gericht beurteilte alle Gestaltungselemente einzeln wie auch in ihrer Kombination als vorbekannt. Es komme nicht darauf an, dass die konkrete Kombination als solche nicht zum vorbekannten Formenschatz gehört. Entscheidend sei vielmehr, dass die einzelnen Elemente seit langem Gestaltern zur Verfügung stünden und in der Praxis in vielfacher Weise zur Verfügung stünden. Dieser Typus Haus sei in Fülle in Neubaugebieten zu finden und werde von vielen Architekten in ähnlicher Weise gebaut (OLG Karlsruhe, a. a. O.).

Zukünftige Anforderungen für Werke der Baukunst

Diese quantitative Bemessung der Schöpfungshöhe mit der Anforderung eines deutlichen Überragens der durchschnittlichen Gestaltungshöhe wird zunehmend kritisiert. Stattdessen wird der Schutz der so genannten „kleinen Münze“ auch bei Bauwerken gefordert (vgl. Pauly, NZBau 2011, 645). Mit der „kleinen Münze“ werden im Urheberrecht Werke bezeichnet, die ein gerade noch ausreichendes Minimum an Individualität aufweisen und somit als schutzfähig eingestuft werden. Diese Ansicht hat zudem aufgrund eines Kurswechsels der Rechtsprechung des BGH Nahrung erhalten, wonach bei Werken der angewandten Kunst kein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung mehr gefordert wird. Werke der angewandten Kunst sind solche, die zwar künstlerisch gestaltet sind, zugleich aber einem Gebrauchszweck dienen (Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 96), wie z. B. Logos oder Designermöbel. Bis zur Reform des Geschmackmusterergesetzes im Jahr 2004 musste ein Geschmacksmuster neu und eigentümlich sein. Die Eigentümlichkeit bemaß sich daran, welcher Freiraum dem Gestalter unter Berücksichtigung der technischen Funktion und Brauchbarkeit des jeweiligen Designs zur Verfügung stand, wobei der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters umso höher war, je mehr es sich vom Vorbekannten absetzte (Krieger, GRUR Int 1983, S. 434). Um die Rechte voneinander abzugrenzen wurde für den Urheberrechtsschutz ein höherer schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad verlangt, wobei die Grenze nicht zu niedrig angesetzt werden durfte (BGH, NJW-RR 1995, 1253-Silberdiestel). Mit der Reform des Geschmacksmusterrechts wurde

die Eigentümlichkeit durch das Erfordernis der Eigenart ersetzt. Deswegen ist nun im Designrecht keine besondere Gestaltungshöhe mehr gefordert. Eigenart setzt nur noch voraus, dass sich ein Design in seinem Gesamteindruck von dem vorbekannten Formenschatz unterscheiden muss. Weil der Designschutz und das Urheberrecht somit unterschiedliche Schutzrichtungen haben, bestehe kein Anlass mehr für Werke der angewandten Kunst an dem Merkmal der überragenden Schöpfungshöhe festzuhalten (BGH, GRUR 2014, S. 179-Geburtstagszug).

Allerdings stellt der BGH klar, dass auch die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer, über die funktionsbedingte Form hinausgehenden künstlerischen Leistung beruht. (BGH, GRUR 2014, S. 179, Tz. 41- Geburtstagszug). Entscheidend ist dabei weiterhin auf die Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise (BGH, GRUR 2014, S. 177, Tz. 26).

Die Folgerechtsprechung richtet sich nun vor allem danach, ob eine Gestaltung neu ist oder lediglich an bekannte Vorbilder anknüpft und insbesondere auch, ob der Entwerfer einen Gestaltungsspielraum ausgenutzt hat. Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, der in Anlehnung an europäische Richtlinien zu Computerprogrammen, Fotografien und Datenbanken zunehmend auch bei anderen Werken, bislang noch nicht bei Bauwerken, darauf abstellt, ob eine eigene geistige Schöpfung vorliegt. Eine eigene geistige Schöpfung ist gegeben, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werkes seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft (EugH, GRUR 2012, 166 – Painer/Standard). In der Literatur wird aufgrund dieser Entscheidung gefordert, von dem Element der Gestaltungshöhe gänzlich Abstand zu nehmen und die notwendige Individualität des Werks nur noch in zwei Stufen zu prüfen. Auf der ersten Stufe soll Individualität im Sinne einer negativen Abgrenzung nur dann zu verneinen sein, wenn dem Urheber der geistige Gehalt seines Werks durch den Gegenstand der Darstellung oder durch sonstige Vorgaben so vorgegeben war, dass kein Raum für eigene Entscheidungen verblieben ist. Auf der zweiten Stufe muss die subjektive Neuheit vorliegen, sich das Werk also für den Urheber von dem bisher Bekannten unterscheiden (Fromm/Nordemann, § 2, Rn. 41).

Momentan scheint die Rechtsprechung in Deutschland für Werke der Baukunst am Erfordernis des „Herausragens aus der Masse des alltäglichen Schaffens“ festhalten zu wollen (vgl. OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, S. 372).

Sollte sich die „Kleine Münze“ auch bei Bauwerken etablieren, könnten insbesondere die o. a. Entscheidungen des OLG Oldenburg-Blockhausbauweise und des OLG Karlsruhe- Zwölffamilienhaus durchaus zugunsten der Architekten ausfallen. Im Fall des OLG Oldenburg hatte sogar ein Sachverständiger attestiert, in

der Auswahl und Zuordnung der verwendeten bekannten Formen und Gestaltungselemente sei durchaus eine gewisse individuelle, eigenschöpferische Gestaltung zu erkennen (GRUR-RR 2009, 8). Sofern die konkrete Kombination tatsächlich so noch nicht entworfen bzw. dann auch gebaut wurde, müsste grundsätzlich eine Neuheit anzunehmen sein. Denn der Entwerfer hat aus einer Vielzahl möglicher Gestaltungselemente seinen kreativen Freiraum ausgeschöpft und etwas für ihn Neues geschaffen. Sofern diese Kombination dann nicht allein funktional oder technisch, das können auch die örtlichen Gegebenheiten sein, bedingt ist, wäre auch die notwendige Individualität gegeben. Ein deutliches Übertagen bisheriger Gestaltungen wäre eben nicht mehr beachtlich. Wollte man also Urheberrechtsschutz bejahen, wäre freilich zu berücksichtigen, dass dieser Schutz nur in einem sehr geringen Umfang zu gewähren wäre. Der Architekt oder Ingenieur könnte dann eventuell gegen eine 1:1 Umsetzung seiner Entwürfe oder Genehmigungsplanung vorgehen. Da sich der Schutz im Zweifel nur auf diese konkrete Ausgestaltung begrenzt, könnte diesem durch relativ geringfügig abgewandelte Ausführungen ausgewichen werden, sodass urheberrechtliche Ansprüche schnell ins Leere liefen. Insofern ist (nach meiner Einschätzung) vorerst nicht zu erwarten, dass sich die Ausgangsposition für Architekten und Planer gerade bei zweckgebundenen Bauten entscheidend verbessert. Es ist zu erwarten, dass die Kriterien der Neuheit und der künstlerischen Gestaltung in den Vordergrund rücken.

Mag sich das Vorgesagte für den ein oder anderen als graue Theorie darstellen, kann das Verkennen einer sich abzeichnenden Rechtsprechungstendenz fatal sein. So wurde im Streit um eine „Airbrush-Urne“ dem Verkäufer einer als urheberrechtsverletzend eingestuften Urne zum Verhängnis, dass der BGH bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2011 („Seilzirkus“) angedeutet hatte, das Erfordernis des deutlichen Übertagens der Durchschnittsgestaltung bei Werken der angewandten Kunst zu ändern. Der Verkäufer wurde zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes ist wenigstens Fahrlässigkeit und damit schuldhaftes Handeln. Die „Nichtbeachtung“ der vorzitierten Andeutung wurde dem Verkäufer als fahrlässiges Handeln ausgelegt. Er hätte eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen und vom Verkauf der Urnen Abstand nehmen müssen (OLG Köln, GRUR-RR 2015, 275, Tz. 31-Airbrush-Urnen).

Im Klartext: Es ist nicht auszuschließen, dass die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz für Werke der Baukunst in Zukunft sinken. Das muss bei heutigen Entwürfen in Anlehnung an bestehende Gebäude oder Planungen beachtet werden. Sonst kann es später teuer werden, wenn übernommenen Elementen der Schutz der kleinen Münze zuerkannt werden sollte.



<http://www.springer.com/978-3-658-16638-0>

Das Urheberrecht im Bauwesen
Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure

Boden, M.

2017, X, 53 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-16638-0